

Entgeltordnung für die Benutzung der Dorfwiesenhalle in Weidenstetten (Mehrzweckhalle) des Grundschulverbands Altheim (Alb) – Weidenstetten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Grundschulverband Altheim (Alb) – Weidenstetten (Grundschulverband) erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag (bis zu 24 Stunden Dauer ab Veranstaltungsbeginn), Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen des Grundschulverbands haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautionsumme bis zu 1.000,- EUR zu hinterlegen, wenn dies vom Verbandsvorsitzenden gefordert wird. Die Kautionsumme wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Der Grundschulverband ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5 Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts sind die örtlichen Vereine der Verbandsgemeinden des Grundschulverbands für
 - den Übungsbetrieb
 - sportliche Jugendveranstaltungenbefreit.
- (2) Im weiteren sind von einer Entrichtung eines Entgelts Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit sozialem Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird, befreit.
- (3) Über sonstige Ermäßigungen entscheidet der Verbandsvorsitzende auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Weidenstetten, den 17.10.2019

Verbandsvorsitzender

Georg Engler
Bürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für die Erhebung der Nutzungsentgelte der Dorfwiesenhalle Weidenstetten

Mit Wirkung zum 01.01.2020 tritt die Entgeltordnung in Kraft.

Entgelttabelle für die Benutzung der Dorfwiesenhalle Weidenstetten (Mehrzweckhalle)

		Entgelt in EUR
1.	Miete Für Veranstaltungen	
1.1	Grundmiete für die gesamte Halle pro Tag	
	- mit Heizung	280,00 €
	- ohne Heizung	230,00 €
2.	Sonstige Entgelte	
2.1	Küchenbenützung	160,00 €
2.2	Küchenteilbenützung nach Nutzungsumfang (z.B. nur Getränkeverkauf), mindestens	60,00 €
2.3	Zusätzliche Hausmeistertätigkeit, sofern nicht selbst vom Nutzer ausgeführt - pauschal.	85,00 €
	Auslagen werden nach tatsächlichem Aufwand bezahlt	
2.4	Zuschlag für Tanzveranstaltungen pro Tag	360,00 €
2.5	Benutzung der Lautsprecheranlage pro Tag	55,00 €
2.6	Außergewöhnlicher Aufwand wird nach Verbrauch bzw. Anfall zusätzlich berechnet	